

Amtsblatt Magdeburg vom 12. Oktober 1940

Stück Nr. 41

**Verordnung über das „Naturschutzgebiet Wellenberge- Rüterberg“ in den Gemarkungen Dönstedt und Alvensleben (Kreis Haldensleben)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die rund 1 km östlich von Alvensleben liegenden Wellenberge und der diesen jenseits des Bevertales gegenüber liegende Rüterberg in den Gemarkungen Dönstedt und Alvensleben (Kreis Haldensleben) werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

- (1) Das aus zwei Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Größe von 16,276 ha und umfaßt
  - a) in der Gemarkung Dönstedt, Flur 2, die Parzelle Nr. 64 und einen Teil der Parzelle Nr. 61;
  - b) in der Gemarkung Alvensleben, Flur 6, die Parzellen Nr. 212, 215 und einen Teil der Parzelle Nr. 207.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Magdeburg, der unteren Naturschutzbehörde in Haldensleben und bei den Bürgermeistern in Alvensleben und Dönstedt.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Naturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4.

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Nutzung unter Vermeidung von Kahlschlägen und des Einschlags von Nadelhölzern.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 05. Oktober 1940

Der Regierungspräsident  
- als höhere Naturschutzbehörde -